



## ***Newsletter für Versicherungsvermittler und Finanzdienstleister***

### **In dieser Ausgabe:**

Vermittlung von Krankenversicherungsverträgen, die von EU-/EWR-Versicherern angeboten werden: Was gilt es zu beachten? .....	2
OLG Karlsruhe: Exklusivvertrieb ist kein Alleinvertrieb .....	2
Sachkundeprüfung „Versicherungsvermittler“ / „Geprüfter Finanzanlagenfachmann/-frau .....	3
Veranstaltungen .....	4
„FIT FÜR ... Erfolg durch zufriedene Kunden“ .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Existenzgründung durch Migrantinnen und Migranten .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Arbeitszeugnis – Mythen und Wahrheiten .....	4
Steuerbefreite Gewinnentnahme für Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH.....	4
CE-Kennzeichnung von elektrischen und elektronischen Geräten.....	4
Geschäftsführerhaftung in Krise und Insolvenz.....	5
Auftragsdatenverarbeitung .....	5
Fit Für ... die Wahl der richtigen Versicherung .....	6
Arbeitnehmerentsendung Deutschland und Frankreich .....	6

## **Vermittlung von Krankenversicherungsverträgen, die von EU-/EWR-Versicherern angeboten werden: Was gilt es zu beachten?**

Die BaFin teilt folgende Information mit: In Deutschland gibt es - trotz der bestehenden Krankenversicherungspflicht (s. § 193 Abs. 3 VVG) - Personen, die keiner gesetzlichen Krankenkasse angehören und den gesetzlich geforderten Versicherungsschutz auch nicht bei einem privaten Kranken-Versicherungsunternehmen abgeschlossen haben. In vielen Fällen dürfte das finanzielle Gründe haben. Wenn nun diesen Personen, die der Krankenversicherungspflicht unterliegen, dieser Schutz – nicht über einen im Inland ansässigen Versicherer, sondern über ein im EU-/EWR-Gebiet ansässiges Versicherungsunternehmen vermittelt wird, ist folgendes zu beachten: Sieht der Versicherungsschutz des EU-/EWR-Versicherers den in § 193 Abs. 3 VVG geforderten Leistungskatalog vor, ist diese Versicherung aus der Sicht des Versicherungskunden auch geeignet, die in Deutschland bestehende Krankenversicherungspflicht zu erfüllen.

Will ein EU-/EWR-Versicherer eine solche substitutive Krankenversicherung nun über eine Niederlassung in Deutschland oder aber durch sog. inländische Mittelspersonen (z.B. einen Versicherungsmakler in Deutschland) anbieten, gelten zusätzliche, Verbraucherschützende Anforderungen. Diese Anforderungen betreffen allerdings nur den EU-/EWR-Versicherer. Auch wenn diese Anforderungen also nicht erfüllt werden, hat der einzelne Versicherungsnehmer mit dem Abschluss eines Krankenversicherungsvertrages bei einem EU-/EWR-Versicherer seine Krankenversicherungspflicht erfüllt.

Die zusätzlichen Anforderungen für den EU-/EWR-Versicherer betreffen insbesondere die Pflicht, vor einer Geschäftstätigkeit in Deutschland die allgemeinen Versicherungsbedingungen im Rahmen des Notifikationsverfahrens vorzulegen. Außerdem dürfen nur Produkte angeboten werden, in die beispielsweise eine Alterungsrückstellung einkalkuliert worden ist, damit die Beiträge im Alter nicht übermäßig steigen.

Deutsche wie auch EU/EWR-Vermittler dürfen deshalb nur solche Verträge über Krankenversicherungsschutz anbieten, die den gesetzlichen Anforderungen (z.B. zur Alterungsrückstellung) entsprechen. Tun sie das nicht, so begehen sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 144a Abs. 1 VAG. Nach Mitteilung der BaFin hat kein EU-/EWR-Versicherungsunternehmen seine allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Krankheitskostenvollversicherung bei der BaFin vorgelegt.

### **OLG Karlsruhe: Exklusivvertrieb ist kein Alleinvertrieb**

Wird einem Handelsvertreter in einem Handelsvertretervertrag ein bestimmtes Gebiet "exklusiv" zugewiesen, handelt es sich in der Regel nur um einen Bezirksschutz im Sinne des § 87 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB) und gerade nicht um ein Alleinvertriebsrecht. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe in seinem Urteil vom 6.11.2014, Az. 9 U 58/14, entschieden.

Im zugrunde liegenden Fall war der Kläger als Handelsvertreter für die Beklagte tätig. Im Handelsvertretervertrag wurde ihm ein Verkaufsgebiet exklusiv zugewiesen. Auch sollte der Kläger für alle in dieses Gebiet fallenden Verkaufsgeschäfte eine Provision erhalten. Im Vertrag fanden sich keine Regelungen zu einem Alleinvertriebsrecht der Beklagten, d.h. Verkaufstätigkeiten der Beklagten im zugewiesenen Verkaufsgebiet ohne Vermittlung des Klägers. Auch fehlten explizite Regelungen zu einer Provisionspflicht bei direkten Geschäften durch das Unternehmen in diesem Gebiet. Die Beklagte beabsichtigte nunmehr, selbst Produkte in diesem Gebiet zu vertreiben. Der Handelsvertreter nahm die Beklagte im Wege der einstweiligen Verfügung auf Unterlassung des unmittelbaren Vertriebs in "seinem" Vertragsgebiet in Anspruch.

Das OLG Karlsruhe entschied zu Ungunsten des Handelsvertreters. Aus dem Handelsvertreter-

vertrag ergebe sich nicht, dass das beklagte Unternehmen jeglichen Direkt- oder Parallelvertrieb unterlassen müsse. Werde einem Handelsvertreter in einem Handelsvertretervertrag ein bestimmtes Gebiet "exklusiv" zugewiesen, handele es sich in der Regel nur um einen Bezirksschutz im Sinne des § 87 Abs. 2 HGB. Eine derartige Regelung stelle sicher, dass der Handelsvertreter bei jedem Vertragsabschluss mit Kunden aus seinem Verkaufsgebiet eine Provision erhalte, unabhängig davon, ob er an dem Verkaufsgeschäft unmittelbar beteiligt sei. Aus einem Bezirksschutz gemäß § 87 Abs. 2 HGB ergebe sich aber kein "Alleinvertrieb" im Sinne des juristischen Sprachgebrauchs, der mit einem Wettbewerbsverbot für das vertretene Unternehmen verbunden wäre. Vielmehr sei ein mit einem Wettbewerbsverbot verbundener Alleinvertrieb nur dann anzunehmen, wenn dies über den Bezirksschutz gemäß § 87 Abs. 2 HGB hinaus im Vertrag ausdrücklich vereinbart worden wäre. Dies sei hier aber nicht erfolgt.

In diesem Zusammenhang wies das OLG darauf hin, dass die wirtschaftliche Interessenlage bei einem Vertragshändler wesentlich anders sei als bei einem Handelsvertreter. Denn bei einem Vertragshändler gebe es in der Regel keine dem § 87 Abs. 2 HGB entsprechende vertragliche Regelung. Er genieße also nicht den Schutz gegen den Aufbau eines Parallelvertriebs des Herstellers/Importeurs. Bei Vertragshändlern sei daher viel eher von einem Alleinvertriebsrecht auszugehen

**Praxistipp:** Die grundsätzlichen Ausführungen des OLG Karlsruhe zum Handelsvertreterrecht können auch auf den Versicherungsvermittler übertragen werden. Auch sein Vertrag richtet sich grundsätzlich nach den §§ 84 ff HGB.

### **Sachkundeprüfung „Versicherungsvermittler“ / „Geprüfter Finanzanlagenfachmann/-frau**

Die IHK Saarland bietet in diesem Jahr noch mehrere Prüfungstermine zur Sachkundeprüfung für Versicherungsvermittler/-berater und für Finanzanlagenvermittler an. Die konkreten Prüfungstermine sind:

#### **Versicherungsvermittler**

11./12. Juni 2015 (Anmeldeschluss: 12.05.2015)

03./04. September 2015 (Anmeldeschluss: 04.08.2015)

12./13. November 2015 (Anmeldeschluss: 13.10.2015)

#### **Finanzanlagenvermittler**

16.07.2015

15.10.2015

Anmeldeschluss jeweils 30 Tage vor Prüfungstermin

Wir bitten zu beachten, dass die Prüfungstermine nur stattfinden, wenn eine entsprechende Anmeldezahl vorhanden ist. Die Anmeldung kann per Formular, das unter der Kennzahl 852 unter [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de) downzuloaden ist, durchgeführt werden.

Ihre Ansprechpartnerin für Fragen zur Sachkundeprüfung: Frau Sabine Höfler, Tel.: 0681/9520-751, E-Mail: [sabine.hoefler@saarland.ihk.de](mailto:sabine.hoefler@saarland.ihk.de).

## Veranstaltungen

### **Arbeitszeugnis – Mythen und Wahrheiten**

**Donnerstag, 28. Mai 2015, 19.00 - 21.00 Uhr**, IHK Regional Saarpfalz, Gründer- und Mittelstandszentrum, Bexbach

Jeder Unternehmer ist verpflichtet, seinem ausscheidenden Mitarbeiter ein Arbeitszeugnis zu erstellen. Nur: Wie soll ein rechtssicheres und aussagekräftiges Arbeitszeugnis aussehen? Was ist die Rechtsgrundlage für die Abfassung des Arbeitszeugnisses? Was soll und was kann Inhalt des Arbeitszeugnisses sein? Und vor allem: Wie soll die Zeugnissprache sein?

Wir laden herzlich ein zur Veranstaltung von IHK Regional Merzig-Wadern „Das Arbeitszeugnis – Mythen und Wahrheiten“.

Die Expertin, Frau Heike Cloß, Justiziarin der IHK Saarland, wird aufzeigen, wie ein Arbeitszeugnis juristisch korrekt zu formulieren ist und welchen Spielraum Sie als Arbeitgeber bei der Formulierung eines Arbeitszeugnisses haben.

Anmeldungen bis **27. Mai 2015** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

### **Steuerbefreite Gewinnentnahme für Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH**

**Montag, 8. Juni 2015, 17.00 - 19.00 Uhr**, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH genießt eine Sonderstellung: er ist Unternehmer und Arbeitnehmer zugleich. Daher kann er die Rechte des Betriebsrentengesetzes in vollem Umfang für sich selbst ausschöpfen. Das heißt konkret: Er kann für seine eigene Absicherung Geld unbesteuert aus der GmbH entnehmen.

Zahlreiche Gestaltungsvarianten ermöglichen eine flexible Anpassung an die Unternehmensentwicklung. Zusätzliches Plus: Das entnommene Kapital bildet ein haftungsbefreites und insolvenzgeschütztes Vermögen. Der Referent, Herr Dipl.-Betriebswirt Jürgen Rötche, Rötche & Kollegen GmbH, Kulmbach, gibt im Rahmen seines Vortrages Einblick in die Regelungen zur steuerbefreiten Gewinnentnahme und zeigt verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten auf.

Anmeldungen bis **5. Juni 2015** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

### **CE-Kennzeichnung von elektrischen und elektronischen Geräten**

**Dienstag, 9. Juni 2015, 10.00 - 15.00 Uhr**, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Am 29. März 2014 wurden die im sog. „Alignment Package“ überarbeiteten Richtlinien im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Unter anderem befinden sich darunter die Niederspannungsrichtlinie (neu: 2014/35/EU) sowie die EMV-Richtlinie (neu: 2014/30/EU), die für elektrische und elektronische Geräte in vielen Fällen anzuwenden sind. Die neuen Richtlinien sind spätestens ab 20. April 2016 verbindlich. Lernen Sie schon jetzt die neuen Anforderungen kennen und stellen Sie sich rechtzeitig darauf ein, so dass es am Ende der Übergangsfrist keine Überraschungen für Sie gibt.

Herr Edwin Schmitt, TÜV Rheinland Consulting GmbH, Partner im Enterprise Europe Network, wird Ihnen im Verlaufe des Seminars vorstellen, welche gesetzlichen Vorschriften für elektrische und elektronische Geräte bestehen und vor allem, welche Schritte unternommen werden müssen, um die CE-Kennzeichnung zu erhalten.

Anmeldungen bis **8. Juni 2015** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

### **Geschäftsführerhaftung in Krise und Insolvenz**

**Dienstag, 9. Juni 2015, 19.00 - 21.00 Uhr**, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Der GmbH-Geschäftsführer hat schon zu normalen Zeiten einen ganzen Strauß von Pflichten gegenüber Gesellschaftern, Mitarbeitern und Gläubigern zu erfüllen. Gerät die GmbH in die Krise, treffen den GmbH-Geschäftsführer weitere umfangreiche zusätzliche Pflichten.

Speziell wenn die Insolvenz droht, ist der Geschäftsführer gut beraten, wenn er die Insolvenzreife rechtzeitig überwacht und bei festgestellter Zahlungsunfähigkeit einen entsprechenden Insolvenzantrag stellt. Herr Rechtsanwalt Jean-Olivier Boghossian, Fachanwalt für Insolvenzrecht, teras Anwaltskanzlei Brombach Boghossian Kuhn & Partner, Saarbrücken, wird aufzeigen, welche Maßnahmen in der Krise zu ergreifen sind und welche Pflichten der Geschäftsführer erfüllen muss, damit er sich nicht gerade im Falle der Insolvenz der Gefahr einer zivil- oder strafrechtlichen Haftung aussetzt.

Anmeldungen bis **8. Juni 2015** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

### **Auftragsdatenverarbeitung**

**Dienstag, 16. Juni 2015, 14.00 - 18.00 Uhr**, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Bedingt durch den technischen Wandel ist die Auftragsdatenverarbeitung heute zu einem der zentralen Anwendungsfälle der elektronischen Datenverarbeitung aus datenschutzrechtlicher Sicht geworden. Die weitaus meisten Unternehmen im Saarland bedienen sich verschiedener Fachfirmen zur Pflege und Wartung Ihrer Hard- und Software oder lagern IT-Dienstleistungen komplett aus. Hierzu zählt auch der immer stärker zunehmende Trend zum Cloud Computing. Alle diese Szenarien sind jedoch nur in den Grenzen des § 11 BDSG datenschutzrechtlich zulässig.

Herr Rechtsanwalt Thomas Müthlein, DMC Datenschutzmanagement und Consulting GmbH & Co. KG, Frechen-Königsdorf, wird im Rahmen seines Vortrages vorstellen, welche Voraussetzungen einzuhalten sind und welche Abgrenzungen in der Auftragsdatenverarbeitung existieren. Das beauftragende Unternehmen hat nach der gesetzlichen Vorgabe bestimmte Anforderungen bei der Auswahl des Dienstleisters zu beachten. Auch die Vertragsgestaltung muss bestimmte Anforderungen erfüllen. So müssen auch Kontrollanforderungen vertraglich zwischen dem Auftraggeber und der datenverarbeitenden Stelle als Auftragnehmer als möglich vereinbart sein. Hierüber wird der Referent umfassend informieren. Wir laden Sie recht herzlich ein zu unserer unentgeltlichen Gemeinschaftsveranstaltung.

Anmeldungen bis **15. Juni 2015** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

## **Fit Für ... die Wahl der richtigen Versicherung**

**Dienstag, 16. Juni 2015, 18.00 - 20.00 Uhr**, Raum 0.01, Seminargebäude, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Es existieren viele Versicherungsarten. Absichern ja: Aber wie und gegen was? Das sind die Fragen, die sich viele Existenzgründer stellen. Wichtig ist dabei, sowohl den Betrieb mit seinen Risiken zu sehen und entsprechend versicherungsmäßig abzudecken, als auch die private Seite nicht zu vergessen. Auch im persönlichen und familiären Umfeld gibt es Risiken, die im Wege der Vorsorge eventuell abgedeckt sein sollten. Hier ist es wichtig, die Weichen rechtzeitig richtig zu stellen.

Unser Referent, Herr Hans-Joachim Lorenz, LORENZ-Experten-Gruppe, St. Wendel, wird aufzeigen, welche Versicherungen ein Selbstständiger braucht, um das unternehmerische Risiko für ihn kalkulierbar zu machen.

Anmeldungen bis **15. Juni 2015** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

## **Arbeitnehmerentsendung Deutschland und Frankreich**

**Dienstag, 16. Juni 2015, 19.00 - 21.00 Uhr**, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Wir leben in einer Grenzregion, sodass viele Unternehmen sowohl hüten als auch drüben Aufträge akquirieren und auch ausführen. Ist das Arbeitnehmerentsendung oder gar Arbeitnehmerüberlassung? Eine Frage, von deren Beantwortung sowohl die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zum Arbeitnehmer als auch zum Vertragspartner abhängt, überdies benötigt man für die Arbeitnehmerüberlassung die entsprechende Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde. Und welches Recht ist für diese Arbeitnehmer anwendbar, deutsches oder französisches Recht oder deutsches und französisches Recht?

Frau Rechtsanwältin Dr. Carmen Palzer, Kanzlei Dr. Palzer/Berger, Saarbrücken, und Maître Marie-Anne Buron, Rechtsanwältin in Forbach, werden aufzeigen, welche Voraussetzungen das deutsche wie auch das französische Recht vorgibt, um die Mitarbeiter auch jenseits der Grenze einsetzen zu können.

Anmeldungen bis **15. Juni 2015** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

## **Impressum:**

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

### **Ihre Ansprechpartner:**

Ass. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

Ass. Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [thomas.teschner@saarland.ihk.de](mailto:thomas.teschner@saarland.ihk.de)